

Eidesstattliche Erklärung

Zur Wabenveredelung mittels Vakuum-Plasma-Technik

Ich, Werner Wolf, geboren am 01.03.1944 In Faulbach, wohnhaft in Hauptstraße 152, 97906 Faulbach, versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift folgendes:

Im letzten Quartal 2016 habe ich mit Herrn Wulf von der Firma BeeComp Technologies Inc. über die Vorteile einer Papierwabenbeschichtung im Vakuum gesprochen, worauf mir die BeeComp Technologies Inc. eine Testanlage und die entsprechenden Versuchsdurchführungen für den Vakuumbetrieb in Auftrag gegeben hat.

Die damit erzielten Ergebnisse habe ich der BeeComp Technologies Inc. zur Verfügung gestellt. Vertrauliche Ansprechpartner waren Herr Wulf und Herr Völmle von der BeeComp Technologies Inc..

Aufgrund der positiven Ergebnisse wurde von mir, Herrn Gerado Solazzo und Herrn Danny Krämer von der Firma GS Industrietechnologie in Absprache mit Herrn Wulf ein erweiterter Versuchsumfang unter Einsatz der Vakuum-Plasma Technologie vorgeschlagen und durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser erweiterten Versuche haben wir der BeeComp Technologies Inc. vertraulich zur Verfügung gestellt. Die Idee zum Einsatz der Vakuum-Technologie unter Einsatz einer Plasmabehandlung stammt ausschließlich von Herrn Solazzo, Herrn Krämer und mir.

Die IP-Rechte Sicherung wurde so vereinbart, dass die Beecomp Technologies Inc. später die Absicherung der Rechte übernimmt unter Nennung der drei genannten Erfinder.

Bei einem der Versuche war Herbert Gundelsheimer in Stuttgart in der Firma GS Industrietechnologie anwesend. Herr Gundelsheimer hatte zu diesem Zeitpunkt keinerlei Know How, bzw. Vorkenntnisse zu dieser Technologie, weder zu der Vakuum- noch zu der Plasma-Technologie.

Herr Gundelsheimer war nicht als Vertreter der BeeComp Technologies Inc. anwesend.

Zu unserer Überraschung mussten wir feststellen, dass Herr Gundelsheimer angeblich unsere Vakuum-Plasma-Technik (die der Erfinder und der BeeComp Technologies Inc.) danach zum Patent angemeldet hat. Wenn dies so ist, hat er sich unsere Erfindung widerrechtlich angeeignet.

Gegen diesen Umstand werden wir ggf. strafrechtlich vorgehen.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohungen gemäß § 156 StGB mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung der Tat.

Faulbach, 28.12.2018

Werner Wolf

